

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 34 (1963)

Heft: 1

Artikel: Schulungskurs für Armenpfleger : eine nützliche Veranstaltung

Autor: W.G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Monat November veranstalteten die Direktion der Fürsorge und die Armenpflegerkonferenz des Kantons Zürich gemeinsam einen Einführungskurs für neugewählte Armenpfleger. Der Versammlungsleiter, Herr E. Muntwiler, geschäftsleitender Sekretär des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, durfte nicht nur neugewählte Mitglieder, sondern auch viele «ergraute Häupter» begrüßen. Die grosse Teilnehmerzahl bewies das Interesse für diesen Schulungsnachmittag.

Im ersten Referat zeigte Herr Dr. A. Honegger, Vorsteher der Abteilung Armenwesen der Fürsorgedirektion Zürich, an Beispielen die Wandlung der gesetzlichen Grundlagen des Armenwesens auf. Wohl die bedeutendste Entwicklung war der Schritt von der heimatlichen zur wohnörtlichen Unterstützungspflicht. — Der Referent konnte darauf hinweisen, dass sich das heute noch geltende Armengesetz aus dem Jahre 1927 bewährt habe. Das Gesetz gewährt genügend Spielraum für moderne Fürsorge. Es ist hingegen in Zuständigkeitsfragen manchmal etwas kompliziert.

Neben den rechtlichen Grundlagen sind aber für den Armenpfleger auch Kenntnisse und Fähigkeiten im persönlichen Verkehr mit den Hilfesuchenden nötig. Fräulein P. Jucker von der Armenpflege Dietikon stellte die *Gesprächsführung* in den Mittelpunkt ihres Referates. Als Ausgangspunkt diente § 25 (prüfen der Verhältnisse der Hilfesuchenden, ermitteln der Ursachen und deren Beseitigung durch zweckdienliche Fürsorge). — Die Gründe, die eine Unterstützung nötig machen, sind heute oft innerer Art. Aeusserlich stellen wir keinen grossen Unterschied zwischen Unterstützten und Umwelt fest. Viele Hilfesuchende brauchen *seelische Hilfe*. Um diese vermitteln zu können, bedürfen wir unter anderem des Gesprächs.

Schon die äusseren Umstände beeinflussen ein Gespräch. Ob der zu Unterstützende wie bei einem Verhör vor dem Pult sitzt, das Gespräch durch Telephonanrufe und eintretende Mitarbeiter dauernd unterbrochen wird, oder aber in einer wohlwollenden Offenheit an einem ungestörten Ort stattfindet, beeinflusst die zu leistende Arbeit wesentlich. Ein Gespräch sollte nicht länger als eine Stunde dauern. Die Referentin würde während des Gesprächs keine Notizen machen. Erst wenn der mitmenschliche Kontakt hergestellt ist, würde sie die nötigen Fragebogen ausfüllen. In geeigneten Fällen kann diese Arbeit sogar dem Hilfesuchenden selber übertragen werden.

In der Gesprächssituation ist die *geschwächte Stellung des Schützlings* gegenüber dem Armenpfleger zu beachten. Wer um etwas bitten muss, fühlt sich unsicher und ist vielfach ängstlich. Um sich etwas mehr Sicherheit zu geben, wird dann gerne aufgetrumpft. Es ist nicht nützlich, wenn der Armenpfleger seinen eigenen Maßstab an den Klienten legt. Das Miteinander wird dadurch verunmöglicht. Um einander zu finden, muss der «Stärkere» verständnisvoll entgegenkommen. Es gilt von der Situation, wie sie nun einmal ist, auszugehen. Die Referentin wies auch darauf hin, dass ein guter Gesprächsführer zuhören kann. Dabei wird man das, was der Hilfesuchende nicht sagt, herausmerken. Auch ist es wichtig, dass sich der Klient frei äussern kann.

Der Schluss des Gesprächs soll eher hoffnungsvoll, aber nicht unrealistisch sein.

Herr R. Schneider von der Armenpflege Wetzikon referierte über Art und Mass der Unterstützung. Im § 24 des Armengesetzes sind die Voraussetzungen der Armenunterstützung dargelegt. Die Hilfeleistung der Armenpflege setzt in der Regel ein Gesuch voraus. Wo nicht ein Notfall besteht, soll die Hilfe planmässig erfolgen. Es besteht keine gesetzliche Pflicht, Verschuldungen zu übernehmen, aber oft ist eine gründliche Sanierung unerlässlich. Ueber das Mass der Unterstützung wird heute viel diskutiert. Es ist jedoch nicht zweckmässig, gesetzlich genau umschriebene Richtlinien über die Höhe der Unterstützungsgelder festzulegen, weil die Unterstützungsansätze sehr differenziert angewandt werden müssen. Herr Schneider legte den Teilnehmern Richtlinien für Unterstützungsansätze aus der heutigen Praxis vor. In der nachfolgenden Pause konnten die Armenpfleger über diese Richtlinien ihre Meinungen austauschen.

Ueber die heikle Frage der Abklärung der finanziellen Verhältnisse von unterstützungspflichtigen Verwandten oder Angehörigen referierte Herr Th. Hüni, Armenpfleger, Thalwil. Es ist Aufgabe der Armenpflege, diese Personen zu ermitteln. Dies bedingt eine genaue Abklärung der finanziellen Verhältnisse der in Frage kommenden Pflichtigen, bevor die ganze Verwandtschaft alarmiert wird. — Die Armenpflege hilft auch vielen Müttern mit ausserehelichen Kindern, geschiedenen und getrennt lebenden Frauen bei der Eintreibung der gesetzlichen Unterstützungsbeiträge. Kommt der Mann seinen Verpflichtungen nicht nach, so wird eine Lohnpfändung oder Betreibung eingeleitet. Auf Grund des Artikels 217 des Strafgesetzbuches kann, wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit die familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, eingeklagt werden. Schliesslich legte der Referent noch dar, dass nur jene Unterstützten zur Rückerstattung verpflichtet sind, deren ökonomische Verhältnisse sich so weit gebessert haben, dass ihnen zugemutet werden kann, die erhaltenen Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Da unser Land viele ausländische Arbeiter beschäftigt, war es sicher angezeigt, auf die bestehenden Armenrechtsverträge zwischen der Schweiz und einigen Nachbarstaaten sowie auf die übrige Auslandsfürsorge hinzuweisen. Herr Dr. Ed. Rüegg vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich zeigte an einigen Beispielen, wie die Kostenverteilung zwischen Wohn- und Heimatkanton bei mehrfachem Bürgerrecht geregelt wird. Der Referent hob hervor, dass die armenrechtliche Heimschaffung (Artikel 45 der Schweiz. Bundesverfassung) kaum mehr gehandhabt wird. Im Kanton Zürich ist 1961 keine einzige Heimschaffung erfolgt. Ein interessantes Detail war auch der Hinweis, dass transportunfähige Kranke am Ort des Unfalls versorgt werden müssen.

Herr W. Schlumpf, Fürsorgeamt der Stadt Winterthur, behandelte das «Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung». Zur Zeit des ersten Weltkrieges wurden die ersten Unterstützungskonkordate eingegangen. —

Immer mehr hat sich die wohnörtliche Unterstützung durchgesetzt. Dem heutigen Konkordat, vom 16. Dezember 1960, sind nur noch die Kantone Zug, Thurgau, Appenzell A.-Rh. und Genf nicht angeschlossen. Dieses Konkordat regelt die zwischenkantonalen Beziehungen auf dem Gebiete der Armenfürsorge. Mit Hilfe einer grossen graphischen Darstellung, die sicher viel zum guten Verständnis des Vortrages beitrug, zeigte der Referent auf, wann ein Konkordatsfall eintritt. Auch die Kostenverteilung zwischen Heimat- und Wohn-

gemeinde wurde sehr gut verständlich erläutert. In seinem Schlusswort dankte Herr Muntwiler den Behörden und den Referenten für die Durchführung dieser Schulung. Ein besonderer Dank galt der Arbeit der Armenpfleger und -pflegerinnen. Im Verlaufe der Veranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass in den nächsten zwei Jahren ein Fortbildungskurs durchgeführt werde. Somit wird weiterhin eine angemessene Ausbildung mithelfen, eine gute Arbeit der Armenpflegen in unserer Zeit zu gewährleisten. W. G.

Neue Publikationen, die uns interessieren

Psychopathologie der Sexualität

Bearbeitet von H. Giese und V. E. Gebsattel (mit Beiträgen von anderen Autoren). 1962. 627 S. Ganzleinen DM 63.—.

Der stattliche Band, zu dem zahlreiche Autoren ihre Beiträge geliefert haben, soll einen Querschnitt durch die heutige «psychopathia sexualis» liefern. Der Hauptteil stammt von H. Giese (der auch schon andere Arbeiten über Sexualwissenschaft publiziert hat), jedoch kommen noch Theologen, Juristen, Psychotherapeuten und Psychiater zu Wort. — Wiewohl das vorliegende Sammelwerk ein gewaltiges Pensum von Stoff durcharbeitet, wird man bei seiner Lektüre nicht in allen Teilen zufriedengestellt, manche Autoren huldigen einer schwer verständlichen Sprache, die hinter ihren gewundenen Wendungen viel Problematik unklar lässt; andere wieder sind im Sinne der deutschen Psychiatrie allzusehr vom Psychopathie- und Anlagenbegriff durchdrungen, der alle Sexualstörungen als ein mehr oder minder unentrinnbares «Schicksal» fehldeutet und die von der Tiefenpsychologie erhobenen Befunde über die Verursachung von Sexualstörungen durch Kindheitseindrücke vernachlässigt. Davon abgesehen jedoch ist der Band durch sehr wertvolle Untersuchungen ausgezeichnet, vor allem sein grossangelegtes Konzept macht ihn zu einer kleinen Sexualzyklopädie, die man mit Nutzen zur genaueren Information verwerten kann. Schon der Mut, ein solches Werk auszuarbeiten, darf mit Nachdruck gewürdigt werden.

Schweizerischer Unfallverhütungs- und Arbeitshygienekalender 1963

Redaktion: K. Schelling-Moser, Luzern. Fr. —.60. Ott-Verlag, Thun

Wer das kleine Büchlein, Umfang 72 Seiten, zur Hand nimmt, ist erstaunt, darin eine Fülle von Anregungen für die Arbeitssicherheit und die Unfallverhütung zu finden. In Haus und Werkstatt heisst es stets auf der Hut sein. Wieviele Unfälle mit materiellem Schaden, auch körperlicher und seelischer Art, könnte bei ruhiger Ueberlegung vermieden werden. Im Zeitalter des chronischen Personalmanages kommt diesem Problem noch eine vermehrte Bedeutung zu. Das handliche Büchlein gibt viele brauchbare und beherzigenswerte Hinweise.

Dr. E. Riggensbach: Die Kunst, unterhaltend zu sein

Gebrüder-Riggensbach-Verlag, Basel, Fr. 3.90.

90 Seiten pointenreiche Aussprüche, Anekdoten, Wortspiele, Rätsel, Zitate, Scherze und anderes mehr — wie oft sind wir dafür empfänglich, wenn wir fröhlich zusammensitzen. Aber meist lässt uns unser Gedächtnis gerade dann im Stich, wenn wir besonders darauf zählen. Man wird diese Sammlung gerne griffbereit in der Nähe haben; es gibt immer wieder Gelegenheiten, bei denen wir damit viel Vergnügen bereiten können.

Paul Moor: Die Bedeutung des Spiels in der Erziehung.

Verlag Hans Huber, Bern und Stuttgart, 1962.

Erfülltes Leben? Sehnsucht des Erwachsenen. Beim Kinde, sagt Paul Moor, in seinem Spiel, da würde die Möglichkeit erfüllter Augenblicke noch vorhanden sein. Erkennt das der Erwachsene in vollem Umfang? Versteht er es, dem Kinde entsprechend zu begegnen, um diese Gabe des Kindes zu fördern und dieses Paradies nicht zu zerstören?

Wir haben die wahre Natur des unverdorbenen, gesunden Spiels zu durchschauen. Das ist die Aufgabe, die sich Paul Moor in seinem für den Leser anspruchsvollen Buche stellt: Grundlegung einer Spielpädagogik. Er knüpft an bei den bestehenden Spieltheorien und ordnet sie. Er untersucht das Wesen des Spiels und vergleicht unter anderem die Entwicklungsreihenfolge im Spiel des Erwachsenen und im Spiel des Kindes. Er unterscheidet zwischen Spielpädagogik und Spieltherapie. Er widmet zwei Kapitel dem geistesschwachen und dem schwererziehbaren Kinde. Paul Moor schliesst ab mit einer kritischen Würdigung des Werkes «Homo ludens» (Der spielende Mensch) von Huizinga.

Wer sich in die Arbeit Prof. Paul Moors zu vertiefen gedenkt, muss gerüstet sein. Voraussetzung ist Vertrautheit mit der Begriffswelt der Psychologie und der Pädagogik. Vom Leser wird Disziplin verlangt, den Analysen, Definitionen und Abgrenzungsversuchen sorgfältig zu folgen. Man kann Paul Moors Seiten nicht einfach überfliegen.

Folgende Textprobe soll das belegen: Gewisse «Spieltheorien zeigen uns, wie das Spiel Erweiterung der Ichsphäre ermöglicht, oder auch Abreaktion von Unterdrücktem und Verdrängtem, und ebenfalls Kompensation von Minderwertigkeitsgefühlen. Das Spiel erfüllt